

# **amtliche Bekanntmachung 1**

Amtsgericht Quedlinburg  
06484 Quedlinburg, Adelheidstr. 2  
Quedlinburg, den 26.03.2025

**Geschäftszeichen: 9 K 12/24**



## **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung nach § 133 ZVG) soll am

**17.07.2025, 09:00 Uhr**

im Amtsgericht Quedlinburg, Adelheidstraße 02, Saal 205, versteigert werden der im Wohnungsgrundbuch von Schielo Blatt 595 unter Nr. 3 eingetragene 8339 / 99996 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Schielo, Flur 8, Flurstücke 186,187, Schützenplatz 2,3 Größe 4.095 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 2 im I. Obergeschoss rechts; mit Kellerraum; Nr. 5 des Aufteilungsplans; mit Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 5 ohne Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 3, 9 und 11.

Bebauung/Nutzung: 3-Zimmer Eigentumswohnung mit Balkon und ca. 58 m<sup>2</sup> Wohnfläche nebst 13 m<sup>2</sup> Kellerraum in einem um 1970 in Plattenbauweise errichteten Gebäude mit insgesamt 12 Wohneinheiten nach WEG; ab 2000 teilweise modernisiert.

Verkehrswert: 13.000,00 €.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wiederkehrende Leistungen sollen bis zum 31.07.2025 einschließlich berechnet werden (§ 47 ZVG).

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Quedlinburg (Mo-Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr in Zimmer Nr. 105) eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.  
Kontodaten für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Empfänger:	Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN:	DE22 8100 0000 0081 0015 79
BIC:	MARKDEF1810
Verwendungszweck:	<b>95 4130 111 15-1218-9 K 12/24</b> <i>(Zwingend anzugeben!)</i>

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt vorliegen; Zahlungen müssen daher mindestens 5 Werktage vor dem Termin veranlasst werden.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a> und <a href="http://www.zvg.com">www.zvg.com</a>
--